

Was gilt als Maßnahmenbeginn?

Grundsätzlich gilt, dass Förderanträge vor Vorhabenbeginn gestellt werden müssen (Ausnahme bei Ersterwerb). Darüber hinaus ist der Vorhabenbeginn vor einer Förderzusage förderschädlich.

Als Vorhabenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planungen bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Hinweis: Lieferungs- oder Leistungsverträge können vor einer Förderzusage abgeschlossen werden, sofern sie eine aufschiebende oder auflösende Bedingung in Bezug auf die Förderung enthalten. Bei Lieferungs- oder Leistungsverträgen mit aufschiebender oder auflösender Bedingung in Bezug auf die Förderung gilt der bedingte Vertragsschluss nicht als Vorhabenbeginn, da der Vertrag erst rechtskräftig wird, nachdem eine Förderzusage vorliegt, bzw. der Vertrag wegfällt, wenn keine Förderung zustande kommt.

„Wie kann eine Musterformulierung für die aufschiebende bzw. auflösende Bedingung im Lieferungs- oder Leistungsvertrag aussehen?“

Die genaue Formulierung einer aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingung steht den Vertragsparteien frei. Folgende Musterformulierung einer aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingung wird aber anerkannt:

„Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu (Liefer-)Leistungen dienen der Umsetzung [eines Bauvorhabens], für das eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Programm „[Programm einfügen]“ der ISB (innerhalb von [...] Tagen) nach Vertragsschluss beantragen wird.

Aufschiebende Bedingung:

Dieser [Kaufvertrag tritt / Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung] erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit [die ISB] den Antrag bewilligt und die Förderung gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

Auflösende Bedingung:

Dieser [Kaufvertrag erlischt / Vertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung], sobald und soweit die ISB den Antrag zur Förderung [Bezeichnung Förderprogramm] nicht bewilligt, sondern ablehnt und die Förderung nicht gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt (auflösende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.“

Hinweis: Es ist ausreichend, wenn eine der vorgenannten Bedingungen in dem Lieferungs- oder Leistungsvertrag enthalten ist.